Eidgenössisches	V	ersicherun'	gsgericht
Liugonouscinos	•	CI DICITOI GII	SUSCITOTIO

An die Bundesversammlung 3003 Bern

Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 2003

vom 23. Januar 2004

Sehr geehrte Herren Präsidenten Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 2003 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren Nationalund Ständeräte, unserer vorzüglichen Hochachtung.

23. Januar 2004 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Aldo Borella

Der Generalsekretär: Marcel Maillard

<u>Anhang:</u> Überblick über die im Jahre 2003 in der Amtlichen Sammlung publizierte Rechtsprechung

Geschäftsbericht 2003

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Gemäss Beschluss des Gesamtgerichts vom 18. Dezember 2001 wurde das Eidgenössische Versicherungsgericht für die Jahre 2002 und 2003 wie folgt bestellt:

<u>Kammer</u>	<u>Präsidium</u>	<u>Mitglieder</u>
I. II. III. IV.	Schön Schön Borella Leuzinger	Borella* Widmer, Ursprung, Frésard Meyer, Lustenberger, Kernen Rüedi, Ferrari
Gerichtsleitung	Schön	Borella, Leuzinger

^{*} Die übrigen drei Kammermitglieder bezeichnet der Präsident von Fall zu Fall (Art. 3 Abs. 2 Gerichtsreglement [SR 173.111.2])

Die Zusammensetzung des Gerichts hat sich im Berichtsjahr nicht geändert.

Als Präsident des Eidgenössischen Versicherungsgerichts amtete Bundesrichter Franz Schön, als Vizepräsident Bundesrichter Aldo Borella.

Am 17. Dezember hat die Bundesversammlung für die Jahre 2004 und 2005 Bundesrichter Aldo Borella zum Präsidenten und Bundesrichterin Susanne Leuzinger-Naef zur Vizepräsidentin gewählt.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Geschäftslast

Die Statistiken und die Graphiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Die Anzahl der neuen Geschäfte belief sich auf 2172 (2269), was eine Abnahme um 97 Fälle bedeutet. Damit ist die Geschäftslast zum dritten Mal hintereinander leicht zurückgegangen. Rückläufig waren insbesondere die Eingänge in der Invalidenversicherung (– 53), in der Arbeitslosenversicherung (– 24), in der Unfallversicherung (– 22) und bei den Ergänzungsleistungen (– 18). Erhöht hat sich hingegen die Zahl der neuen Fälle in der Krankenversicherung (+ 17) und in der Militärversicherung (+ 3). Praktisch konstant blieben die neuen Prozesse in den Zweigen Alters– und Hinterlassenenversicherung, in der beruflichen Alters–, Hinterlassenen– und Invalidenvorsorge sowie der Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee und Zivilschutz. Auf dem Gebiet der Familienzulagen in der Landwirtschaft war wie letztes Jahr kein Eingang zu verzeichnen. Insgesamt wurden 2619 (2298) Fälle erledigt (+ 321 bzw. + 14%). Überproportional mehr Fälle wurden in der Invalidenversicherung (+ 244 bzw. 32%) und in der beruflichen Alters–, Hinterlassenen– und Invalidenvorsorge (+ 51 bzw. 49%) erledigt.

Am 31. Dezember waren 1573 (2020) Beschwerden hängig (- 447). Die mittlere Prozessdauer betrug wie im Vorjahr 10,4 Monate.

Die nebenamtlichen Richter und Richterinnen haben 194 (215) Fälle bearbeitet.

Gegenüber der Vorperiode war wiederum ein leichter Rückgang bei den Eingängen zu verzeichnen (- 4,3%). Die Pendenzen konnten dagegen erstmals seit Jahren markant abgebaut werden (- 22,13%). Das Verhältnis der pendenten Geschäfte zu den Eingängen sank auf einen Quotienten von nunmehr 72% (89%).

Das gute Ergebnis ändert jedoch nichts an der Notwendigkeit einer strukturellen Reform, die einzig mit der sich im Gang befindlichen Totalrevision der Bundesrechtspflege erreicht werden kann.

II. Gerichtsorganisation

Die im letzten Geschäftsbericht erwähnte interne Arbeitsgruppe, welche zur Überprüfung und weiteren Optimierung der Gerichtsorganisation eingesetzt worden war, hat gegen Ende des Geschäftsjahres ihren Schlussbericht abgegeben. An der letzten Gesamtgerichtssitzung des Jahres delegierte das Gesamtgericht verschiedene Kompetenzen im Personalbereich an die Gerichtsleitung und erliess erstmals Richtlinien für das Zirkulationsverfahren. Ein umfassendes zeitliches Controlling und weitere im Zuständigkeitsbereich der Gerichtsleitung liegende Massnahmen werden zu Beginn des Jahres 2004 umgesetzt.

III. Personalwesen

Der Personalbestand des Gerichts umfasste per 31. Dezember 2003 unverändert 73 Stellen, wovon 43 Gerichtsschreiber.

Zahlreiche Juristinnen und Juristen nahmen an externen Weiterbildungsveranstaltungen zu europarechtlichen und sozialversicherungsspezifischen Themen teil. Wiederum organisierte das Gericht interne Weiterbildungen. Hervorzuheben sind dabei eine Veranstaltung zum Abkommen über die Personenfreizügigkeit sowie der Kurs "Wenn das Recht zur Sprache kommt", welcher zum besseren und vor allem verständlicheren Abfassen der Urteile beitragen soll. Zwei Gerichtsschreiberinnen konnten ein dreimonatiges Stage am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxembourg absolvieren.

IV. Beziehungen zum Bundesgericht

Die öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts und unser Gericht führten am 18. September in Freiburg eine gemeinsame Sitzung durch (Art. 127 Abs. 3 OG). Es wurden als Schwerpunkte die Themen "Öffentliche Urteilsverkündung und weitere Information der Öffentlichkeit" sowie das Bundesgerichtsgesetz behandelt.

Die Gerichtsleitung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts und die Verwaltungs-kommission des Bundesgerichts haben an einer gemeinsamen Sitzung Fragen aus den Bereichen Personalwesen und Parlamentsgesetz behandelt.

V. Räumliche Infrastruktur

Mit dem auf Mitte Dezember 2002 erfolgten Umzug in das für die Bedürfnisse des Gerichts umgebaute Gotthardgebäude haben sich die Betriebsabläufe wesentlich vereinfacht. Während früher rund die Hälfte der Belegschaft in 5 Mietwohnungen verstreut im Quartier untergebracht war, finden nun endlich alle vereinigt unter einem Dach Platz. Sämtliche Juristinnen und Juristen können in zweckmässig eingerichteten Einzelbüros effizient ihrer Arbeit nachgehen. Auch verfügt nun das Gericht über einen einzig für die Gerichtssitzungen reservierten Saal, mehrere Sitzungszimmer, darunter einen Plenarsaal, und einen EDV-Schulungsraum, während früher für Gerichtssitzungen, Besprechungen, Vorträge und Schulungen lediglich ein einziger – und immer besetzter – Raum zur Verfügung stand. Das Richterkollegium und sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich sehr wohl im Gotthardgebäude.

Am 11. April 2003 fand im Beisein des Bundespräsidenten Pascal Couchepin die offizielle Eröffnungsfeier des Gotthardgebäudes statt. Am Tag darauf machten rund 1600 Personen von der Möglichkeit Gebrauch, im Rahmen des Tages der offenen Tür den neuen Sitz des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu besichtigen.

C. STATISTIK 2003

I. Tabellen

1. Natur der Streitsache und Erledigungsarten

	E	rledigung in	Erledigung in den Vorjahren	n	ĺ						I	Erledigungsarten	rten		Mittlere
					Übertrag	Eingang	Total	Erledigt	Übertrag	Abschrei-	Nicht-	Abwei-	Gut-	Rück-	Prozessdauer
	1999	2000	2001	2002	von 2002		anhängig		auf 2004	bung	eintreten	sung	heissung	weisung	in Monaten
a. Alters- und Hinterlassenen-															
versicherung	383	430	406	411	279	340	619	390	229	30	105	177	41	37	8.6
b. Invalidenversicherung	929	682	724	772	745	819	1564	1016	548	18	69	909	118	206	7.6
c. Ergänzungsleistungen															,
zur AHV/IV	92	89	68	81	72	73	145	86	47	9	19	46	7	20	9.3
d. Berufliche Alters-,															
Hinterlassenen- und															
Invalidenvorsorge	59	72	101	103	133	119	252	154	86	20	∞	61	45	20	12.5
e. Krankenversicherung	182	163	212	136	139	165	304	153	151	9	32	84	22	6	10.3
f. Unfallversicherung															
(einschl. Verhütung von															,
Berufskrankheiten)	366	400	513	437	369	350	719	416	303	7	11	282	63	53	13.5
g. Militärversicherung	12	7	10	4	7	7	14	7	7	1	-	4	0	1	9.6
h. Erwerbsersatzordnung	3	1	2	2	3	0	3	3	0	0	0	3	0	0	26.5
i. Familienzulagen in der															
Landwirtschaft	-	-	-	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0.0
k. Arbeitslosenversicherung	492	418	389	352	272	299	571	381	190	7	48	213	73	40	9.3
 Beschwerden in personal- 															
rechtlichen Angelegenheiten		0	0	0	_	0	_		0	0	0	_	0	0	5.0
Total	2251	2242	2447	2298	2020	2172	4192	2619	1573	95	293	1476	369	386	10.4
1				5)	5)	1)		2)	3)						4)

¹⁾ Davon eingereicht durch Versicherte: 1768; durch Versicherungsträger und Aufsichtsbehörde: 404

2. Erledigung nach Sprachen und Kammern

Nach Sprachen					Nach Kammern			
	Fälle		%					
Deutsch	1955		74.6		I. Kammer (5 Richter)	183	Dem Gesamtgericht vorgelegt	15
Französisch	533		20.4		II., III. und IV. Kammer (3 Richter)	2436	Öffentliche Beratungen	15
Italienisch	131	= 2619	5	= 100		2619	(Art. 17 0G)	

Aufteilung nach Sprachen: Deutsch 1547 = 71.3%; Französisch 520 = 23.9%; Italienisch 105 = 4.8%

²⁾ Hievon nach Art. 36a OG: 306

³⁾ Wovon eingegangen: 1998: 1; 2000: 15; 2001: 44; 2002: 194 (2 Verfahren sistiert); 2003: 1319

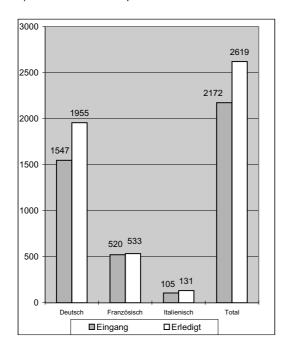
⁴⁾ Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

⁵⁾ Korrekturbuchung: 1

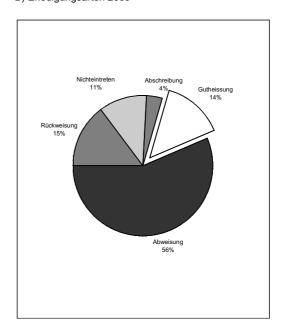
II. Graphische Darstellung

Tabellarische Übersichten zu 1. und 2.

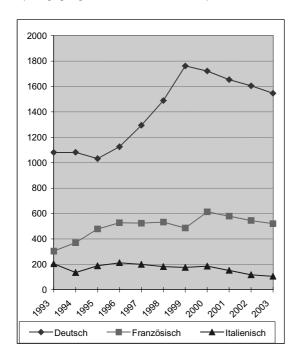
A) Streitsachen nach Sprachen 2003



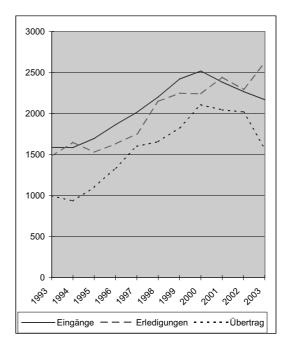
B) Erledigungsarten 2003



C) Eingegangene Streitsachen nach Sprachen



D) Eingänge, Erledigungen, Übertrag



Anhang

Überblick über die im Jahre 2003 veröffentlichte Rechtsprechung

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Im Bereich des Beitragswesens erkannte das Eidgenössische Versicherungsgericht, der Einkauf von Beitragsjahren durch Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbende im Rahmen der freiwilligen beruflichen Vorsorge könne als persönliche Einlage in eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge qualifiziert und als solche von der Beitragspflicht ausgenommen werden; die gegenteilige Regelung gemäss Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) sei demnach gesetzwidrig (BGE 129 V 293). In einem die Beitragspflicht auf Vergütungen für geleistete Dienste in öffentlichen Feuerwehren betreffenden Verfahren wurde weiter die bundesamtliche Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) insofern als mit Art. 6 Abs. 2 lit. a AHVV nicht vereinbar qualifiziert, als danach Soldzuschläge für den Ernstfall zum massgebenden Lohn zählen; die genannte Verordnungsbestimmung lasse eine Unterscheidung zwischen Übungs- und Ernstfallsold nicht zu (BGE 129 V 425). Werden auf ausstehenden Beiträgen Verzugszinsen erhoben, richtet sich die Verwirkungsfrist nach derjenigen für die Hauptforderung und beträgt demnach fünf Jahre (BGE 129 V 345). In verfahrensrechtlicher Hinsicht befand das Gericht, eine mangels schutzwürdigen Interesses zu Unrecht ergangene Feststellungsverfügung über das Beitragsstatut müsse im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren aufgehoben werden; eine Beschwerdeerledigung durch Nichteintreten sei nicht zulässig (BGE 129 V 289).

Zur Anrechnung ganzer Erziehungsgutschriften mangels Versichertenstatus des Ehegatten hielt das Gericht fest, ein Abweichen vom Grundsatz der hälftigen Aufteilung während der Kalenderjahre der Ehe sei nur möglich, wenn der andere Ehegatte im betreffenden Jahr überhaupt nicht versichert war (BGE 129 V 65). Bezüglich des für die Anrechnung einer Betreuungsgutschrift vorausgesetzten Erfordernisses des gemeinsamen Haushalts wurde entschieden, dass bei einer Entfernung von 800 Metern zwischen dem Haus der betreuenden und der Wohnung der pflegebedürftigen Person nicht mehr von einem benachbarten Grundstück und damit nicht mehr von einem gemeinsamen Haushalt gesprochen werden kann (BGE 129 V 349). Im selben Zusammenhang befand das Gericht, das Erfordernis des überwiegend gemeinsamen Haushaltes sei ab einem insgesamt rund 180 Tage im Jahr dauernden Aufenthalt der pflegebedürftigen im Haushalt der betreuenden Person erfüllt (BGE 129 V 352).

An der Rechtsprechung, wonach auf Leistungen der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung nur ausnahmsweise verzichtet werden kann, sofern ein schutzwürdiges Interesse der leistungsberechtigten Person vorliegt und der Verzicht keine Interessen anderer Beteiligter (inklusive der Alters- und Hinterlassenen- sowie der Invalidenversicherung) beeinträchtigt, ist auch unter Geltung der auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Bestimmungen der 10. AHV-Revision festzuhalten; im konkret beurteilten Fall wurde ein solches schutzwürdiges Interesse verneint bei einer seit dem 1. Dezember 1997 eine Altersrente beziehenden Frau, die zu Gunsten einer per 1. Februar 2000 auszurichtenden Vollrente des Ehemannes mit Zusatzrente auf ihre eigene Rente verzichten wollte (BGE 129 V 1).

Wie schon im Vorjahr (BGE 128 V 10, 15 und 89) stand wiederholt die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG zur Diskussion. Grundlegend stellte das Gericht fest, dass sich weder aus der bundesrätlichen Botschaft zur 11. AHV-Revision noch aus den Materialien zum Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) Anhaltspunkte für ein Abweichen von der bereits feststehenden Praxis ergeben (BGE 129 V 11). Die Schadenersatzpflicht des als Organ einer konkursiten juristischen Person wirkenden, nach Art. 52 AHVG präsumtiv haftenden Erblassers geht auf die Erben über, wobei es der Ausgleichskasse zufolge solidarischer Haftung der Erben freisteht, die einzelnen Erben je für einen

Teil oder auch für die gesamte Forderung ins Recht zu fassen; hingegen liegt ein nicht statthafter Parteiwechsel vor, wenn die Kasse mit ihrer Schadenersatzverfügung darauf abzielte, den Erblasser zu belangen, die Verfügung aber versehentlich an einen gleichnamigen Erben adressierte und auf dessen Einspruch hin ohne Erlass einer neuen, den Erben selbst ins Recht fassenden Verfügung gegen diesen Klage erhebt; mangels Widerrechtlichkeit und Verschuldens besteht im Rahmen des nach der bis 31. Dezember 2000 geltenden Ordnung möglichen Pauschalverfahrens keine Haftung der Erben für die erst nach dem Tod des Erblassers ergangene Schlussabrechnung (BGE 129 V 300). Bei einer Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven liegt die Schadenskenntnis grundsätzlich im Zeitpunkt der Publikation der Verfahrenseinstellung vor; einer dahin gehenden Präzisierung, dass die Kenntnis des Schadens und dessen Entstehung zeitlich zusammenfallen, bedarf es, entgegen früherer Rechtsprechung, nicht (BGE 129 V 193). Die Zuständigkeit der kantonalen Rekursbehörde nach Art. 85 Abs. 1 AHVG zur Beurteilung von Schadenersatzklagen im Sinne von Art. 52 AHVG ergibt sich direkt aus dem Bundesrecht (Art. 81 Abs. 3 AHVV), weshalb es keiner diese Streitigkeiten zuweisender kantonalrechtlicher Bestimmung mehr bedarf; bestätigt wurde in diesem Zusammenhang, dass das Kantonale Versicherungsgericht des Wallis auf einem formellen Gesetz beruht (BGE 129 V 196).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht bejahte das Gericht ferner den Anspruch des Willens-vollstreckers auf eine Parteientschädigung im kantonalen, den Nachlass betreffenden Prozess (BGE 129 V 113).

b. Invalidenversicherung

Im Leistungsbereich wurden Grundsatzurteile bezüglich medizinischer (namentlich Geburts-gebrechen und Hauspflege) und beruflicher Eingliederungsmassnahmen sowie bezüglich Hilfsmittel, Taggelder, Invalidenrenten und Hilflosenentschädigungen gefällt.

Bei Geburtsgebrechen, bei welchen der Verordnungsgeber die Leistung für das Geburtsgebrechen selbst beschränkt hat (Ziff. 395 und 494 GgV Anhang), stellt sich die Frage nach der Leistungspflicht der Invalidenversicherung für sekundäre Folgen nur im Rahmen der dort festgeschriebenen zeitlichen Limitierung (BGE 129 V 207).

Zum Anspruch auf Beiträge an die Kosten der Hauspflege stellte das Gericht klar, die in Art. 4 IVV vorgesehene Kostenvergütung sei an die Grundvoraussetzung geknüpft, dass eine medizinische Massnahme im Sinne der Art. 12 und 13 IVG durchgeführt wird; die Verordnungsbestimmung verschaffe keinen speziellen Anspruch auf unabhängig von solchen Massnahmen erbrachte Hauspflege (BGE 129 V 200).

Der Entscheid, ob die Durchführung einer beruflichen Eingliederungsmassnahme mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe vereinbar ist, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Strafvollzugsbehörde; mit deren Einverständnis und unter Vorbehalt der von ihr gestellten Bedingungen ist die Gewährung von Eingliederungsmassnahmen bei einem Versicherten, der eine Freiheitsstrafe verbüsst, grundsätzlich nicht ausgeschlossen; genau geprüft werden muss indessen deren Notwendigkeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 IVG (BGE 129 V 119).

Die im Kreisschreiben des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) statuierte quantitative Eingliederungswirksamkeit von mindestens 10 % ist nicht als absolutes Minimum, sondern als Richtmass zu verstehen, das Abweichungen im Einzelfall zugänglich ist; in diesem Sinne ist die Konkretisierung der gesetzlichen Eingliederungswirksamkeit auf Weisungsstufe nicht zu beanstanden (BGE 129 V 67).

Die in Art. 25^{bis} IVG enthaltene Besitzstandsgarantie beim Übergang vom Taggeld der Unfallversicherung zu demjenigen der Invalidenversicherung kann ausnahmsweise auch dann wirksam werden, wenn der Taggeldanspruch gegenüber der Invalidenversicherung nicht lückenlos an einen Bezug des Taggeldes der Unfallversicherung anschliesst, da nach dem Wortlaut der Bestimmung nicht der effektive Taggeldbezug, sondern lediglich der diesbezügliche Anspruch gegenüber dem Unfallversicherer bis zur Eingliederung vorausgesetzt ist (BGE 129 V 305).

Im Rentenbereich hatte sich das Gericht mit der zeitlichen Wirkung der Wiederaufnahme einer Rentenausrichtung nach unrechtmässig erfolgter Sistierung zufolge eines strafrechtlich angeordneten Massnahmenvollzugs zu befassen; weil die unrichtige Qualifizierung des nicht wegen Sozialgefährlichkeit, sondern ausschliesslich wegen Behandlungsbedürftigkeit der versicherten Person angeordneten Massnahmenvollzugs nicht einen spezifisch invalidenversicherungsrechtlichen Aspekt beschlägt, war im beurteilten Fall eine rückwirkende Rentengewährung auch für die Zeit vor dem Erlass der nunmehr in Wiedererwägung gezogenen Sistierungsverfügung möglich; für die Zeit danach waren die bei einer Neuanmeldung des Rentenanspruchs geltenden Regeln zu beachten, mit der Folge, dass die Rentennachzahlung auch die Zeitspanne seit Erlass der unrechtmässigen Sistierungsverfügung vollständig abdeckte (BGE 129 V 211). Auch für die Invalidenversicherung bestätigt hat das Gericht seine für den Unfallversicherungsbereich bereits in BGE 128 V 174 veröffentlichte Rechtsprechung, wonach der im Rahmen der Invaliditätsbemessung durchzuführende Einkommensvergleich nach Massgabe der Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs zu erfolgen hat, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichsgrössen bis zum Verfügungserlass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222). Bei der Neuberechnung der vor dem 1. Januar 1997 entstandenen Invalidenrente des Ehegatten einer ins Rentenalter tretenden Person sind die neuen Berechnungsvorschriften gemäss 10. AHV-Revision bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfestsetzung anzuwenden; insbesondere erstreckt sich der vom "Splitting" erfasste Zeitraum lediglich bis zum 31. Dezember des Vorjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles Invalidität (BGE 129 V 124).

Zur zeitlichen Wirkung der Erhöhung einer Hilflosenentschädigung erkannte das Gericht, bei zweifelloser Unrichtigkeit gelte der Mangel im Sinne von Art. 88^{bis} Abs. 1 lit. c IVV in dem Zeitpunkt als entdeckt, in welchem das Vorliegen eines relevanten Fehlers als wahrscheinlich erschien und die Verwaltung damit ausreichend Anlass gehabt hätte, von Amtes wegen Abklärungen zu treffen, oder in demjenigen, in welchem der Versicherte ein Revisionsgesuch gestellt hat, das die Verwaltung zum Tätigwerden und zu weiteren Abklärungen verpflichtet hätte (BGE 129 V 433).

Leistungen der Invalidenversicherung werden gekürzt, wenn die versicherte Person die Invalidität durch einen Unfall wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand selbst herbeigeführt hat; dies gilt selbst dann, wenn der Strafrichter zufolge schwerer Betroffenheit des Versicherten gestützt auf Art. 66^{bis} StGB von der Strafverfolgung abgesehen hat; in analoger Anwendung der Praxis der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt ist der Umfang der Kürzung auch im Bereich der Invalidenversicherung von der Blutalkoholkonzentration abhängig (BGE 129 V 354).

An der Rechtsprechung zur Auszahlung von Kinderrenten der Invalidenversicherung an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten der rentenberechtigten Person ändert allein der Umstand nichts, dass sich der Unterhaltsbeitrag auf Grund des auf den 1. Januar 2000 in Kraft getretenen Art. 285 Abs. 2^{bis} ZGB im Umfang neu zugesprochener Kinderrenten von Gesetzes wegen vermindert; erst mit den seit 1. Januar 2002 geltenden, jedoch nicht rückwirkend anwendbaren, Art. 71^{ter} AHVV und 82 IVV ist eine Anpassung der Auszahlungsordnung an die geänderte zivilrechtliche Rechtslage erfolgt (BGE 129 V 362).

Da das Bundesrecht den Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe und den Ausbildungsstätten für Fachpersonal der beruflichen Eingliederung einen Rechtsanspruch auf Beiträge der Invalidenversicherung einräumt, ist auf eine die Bewilligung oder Verweigerung solcher Beiträge betreffende Verwaltungsgerichtsbeschwerde einzutreten; die Verwaltungspraxis, wonach eine Organisation nur unter der Voraussetzung Beiträge beanspruchen kann, dass mindestens die Hälfte der geleisteten Arbeitsstunden einer Aufgabe im Sinne von Art. 74 Abs. 1 lit. a–d IVG gewidmet ist oder dass mindestens die Hälfte der "Klientschaft" aus behinderten Personen besteht, hält sich im Rahmen der Kompetenzdelegation in Art. 75 Abs. 1 IVG (BGE 129 V 226).

In Bestätigung der Rechtsprechung gemäss BGE 106 V 18 stellte das Gericht fest, dass der mit der revisionsweise verfügten Herabsetzung oder Aufhebung einer Rente oder Hilflosen-entschädigung verbundene Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde bei Rückweisung der Sache an die Verwaltung auch für den Zeitraum dieses Abklärungsverfahrens bis zum Erlass der neuen Verwaltungsverfügung andauert (BGE 129 V 370).

c. Ergänzungsleistungen

Zusätzliche Mehrkosten für den vorübergehenden Aufenthalt eines Heimbewohners in einer anderen Pflege- und Betreuungsstätte während der betriebsferienbedingten Schliessung des angestammten Heimes werden weder unter dem Titel "Erholungskuren" (Art. 11 ELKV) noch als "Badekuren" (Art. 12 ELKV) oder als "Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen" (Art. 14 ELKV) vergütet (BGE 129 V 378).

Macht die Verwaltung nach dem Tod eines Ergänzungsleistungsbezügers die Rückerstattung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen geltend, genügt es, entgegen bisheriger Rechtsprechung, wenn mit der Rückerstattungsverfügung nur eine einzelne Erbin oder ein einzelner Erbe der verstorbenen Person ins Recht gefasst wird (BGE 129 V 70).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Zur Vorsorgepflicht des Arbeitgebers hielt das Gericht fest, dass Art. 12 BVG im Verhältnis zu Art. 11 BVG die spezielle Situation regelt, in welcher ein Versicherungsfall (Tod oder Invalidität) eintritt oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses erfolgt, bevor sich der Arbeitgeber einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge angeschlossen hat; in diesem Fall hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die gesetzlichen Mindestleistungen, welche von der Auffangeinrichtung zu erbringen sind; im selben Urteil befand das Gericht, dass die in Art. 41 BVG vorgesehene Verjährung vom Richter nicht von Amtes wegen festzustellen ist (BGE 129 V 237). Wer zwei gleichwertige Erwerbstätigkeiten mit einem Pensum von je 50 % ausübt, ist, wenn der in Art. 7 BVG vorgesehene Mindestlohn bei beiden Arbeitgebern überschritten wird, bei den Vorsorgeeinrichtungen beider Arbeitgeber obligatorisch versichert; wird diese Person zu rund 50 % invalid und gibt sie aus diesem Grund die eine Anstellung auf, während sie die andere mit dem bisherigen Pensum beibehält, ist die Vorsorgeeinrichtung des verbleibenden Arbeitgebers nicht leistungspflichtig, während diejenige des andern eine volle Rente auszurichten hat (BGE 129 V 132).

Wechselt der Versicherte die Vorsorgeeinrichtung, hat die frühere Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung laut Art. 3 Abs. 1 FZG an die neue zu überweisen; solange nach dem Austritt aus der früheren Vorsorgeeinrichtung keine andere gesetzliche Form für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes gewählt wird, bleibt der Grundsatz der obligatorischen Übertragung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung vollumfänglich bestehen, auch wenn in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall eingetreten und der Versicherte seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist; vor diesem Hintergrund ist Art. 11 Abs. 2 FZG dahin gehend zu verstehen, dass die neue Einrichtung über das allfällige Vorhandensein von Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen Nachforschungen anstellen kann, dies aber nicht muss (BGE 129 V 440). Der Versicherte, der Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung aus der weitergehenden Vorsorge hat und in eine neue, nur das gesetzliche Minimum versichernde Vorsorgeeinrichtung eintritt, kann von Letzterer nicht verlangen, dass sie ihm als Altersguthaben die gesamte Freizügigkeitsleistung anrechnet, sondern nur denjenigen Teil davon, der dem Altersguthaben aus der obligatorischen Vorsorge entspricht, das er bis zur Übertragung in der früheren Einrichtung erworben hat (BGE 129 V 313).

In mehreren Urteilen hatte sich das Gericht mit der Teilung der Austrittsleistung im Rahmen einer Ehescheidung auseinander zu setzen. Dabei erkannte es, dass während der Ehe vorgenommene Barauszahlungen nicht zu den zu teilenden Austrittsleistungen im Sinne von Art. 122 ZGB zählen; stehen beiden Ehegatten Ansprüche auf eine Austrittsleistung zu, ist

lediglich der Differenzbetrag zu teilen und der Einrichtung der beruflichen Vorsorge des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu überweisen; weiter äusserte sich das Gericht zur Frage nach der Zins- und Verzugszinspflicht auf einer gestützt auf Art. 122 ZGB geteilten Austrittsleistung (BGE 129 V 251). In einem andern Verfahren ging es um die Zuständigkeit der Sozialversicherungsgerichte bei Fragen zur Teilung der Austrittsleistungen im Scheidungsfall; hier erkannte das Gericht, dass ein Scheidungsurteil, in welchem eine Teilungsvereinbarung der Ehegatten genehmigt wird, gegenüber den beteiligten Vorsorgeeinrichtungen insoweit vollstreckbar ist, als diese die Durchführbarkeit der getroffenen Regelung im Sinne von Art. 141 Abs. 1 ZGB bestätigt haben; verweigert eine Vorsorgeeinrichtung den Vollzug des Scheidungsurteils mit der Begründung, die vorgesehene Teilung sei nicht durchführbar, hat das vom forderungsberechtigten Ehegatten klageweise angerufene Sozialversicherungsgericht zu prüfen, ob das ergangene Urteil der Vorsorgeeinrichtung entgegengehalten werden kann; bejaht es dies, ist die klägerische Partei auf den Weg der Zwangsvollstreckung zu verweisen; andernfalls ist auf die Klage materiell einzutreten, die Durchführbarkeit der vom Scheidungsgericht genehmigten Vereinbarung zu prüfen und, sofern diese gegeben ist, ein die Vorsorgeeinrichtung verpflichtendes Urteil auszufällen (BGE 129 V 444). Die auf Grund eines Scheidungsurteils zu übertragende Austrittsleistung ist, wenn beide Ehegatten einer Vorsorgeeinrichtung angehören, in erster Linie an die Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu überweisen; die ausgleichsberechtigte Partei ist jedoch nicht verpflichtet, die durch die Ehescheidung erhaltene Vorsorgeleistung über den für den Einkauf der vollen reglementarischen Leistungen erforderlichen Betrag hinaus in ihre Vorsorgeeinrichtung einzubringen; der für den Einkauf nicht benötigte Betrag darf an höchstens zwei Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen werden (BGE 129 V 245).

An der Rechtsprechung gemäss BGE 120 V 306, wonach keine Freizügigkeits- resp. Austrittsleistung mehr beansprucht werden kann, wenn die Kündigung des Arbeitsvertrages in einem Alter erfolgt, in welchem bereits ein reglementarischer Anspruch auf Altersleistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung besteht, ist auch unter der Herrschaft des FZG festzuhalten (BGE 129 V 381).

Sieht das Reglement einer Vorsorgeeinrichtung die Gewährung einer Kinderrente für den Invaliditätsfall des Versicherten im Bereich der weitergehenden Vorsorge nicht vor, besteht auch dann keine Lücke im Vorsorgevertrag, wenn es Leistungen zu Gunsten von Hinterbliebenen kennt (BGE 129 V 145). In einem weiteren Urteil setzte sich das Gericht mit der Berechnung der Invalidenrente auseinander und hielt unter anderm fest, dass der koordinierte Lohn an die neue Situation anzupassen ist, wenn die Anstellungsbedingungen eine Änderung erfahren; zur Ermittlung des versicherten Lohnes ist der Koordinationsbetrag von dem seit der Änderung geltenden Lohn abzuziehen; dieser ist, auch wenn der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Laufe des Jahres begonnen hat, in einen Jahreslohn umzuwandeln (BGE 129 V 15). Im Hinblick auf eine Überentschädigungsberechnung im Bereich der Beruflichen Vorsorge befasste sich das Gericht mit den Auswirkungen der erwerblichen Qualifikation durch die Invalidenversicherung als voll erwerbstätige, teilerwerbstätige oder nicht erwerbstätige versicherte Person und nahm dabei zur Bindungswirkung der diesbezüglichen Einstufung durch die Organe der Invalidenversicherung für die Vorsorgeeinrichtungen Stellung (BGE 129 V 150).

Schliesslich äusserte sich das Gericht zur Bedeutung eines Stundungsvertrages für die spätere Geltendmachung berufsvorsorgerechtlicher Forderungen (BGE 129 V 387).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde erkannt, dass die IV-Stellen verpflichtet sind, ihre Rentenverfügungen allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen von Amtes wegen zu eröffnen; dem BVG-Versicherer steht ein selbstständiges Beschwerderecht gegen Rentenverfügungen der Invalidenversicherung zu; unterbleibt der Einbezug einer Vorsorgeeinrichtung, ist die Festsetzung des Invaliditätsgrades durch die Invalidenversicherung für diese Institution in grundsätzlicher, masslicher und zeitlicher Hinsicht nicht verbindlich (BGE 129 V 73).

In Präzisierung der Rechtsprechung stellte das Gericht fest, dass der ehemalige Arbeitgeber passivlegitimiert ist, soweit der Versicherte eine Verletzung der Abrechnungspflicht geltend macht; dies ungeachtet dessen, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses eine Versicherungsoder aber eine Austrittsleistung nach sich zieht (BGE 129 V 320). Verneint hat das Gericht eine von Bundesrechts wegen bestehende Pflicht des kantonalen Berufsvorsorgegerichts, die versi-

cherte Person zur Verbesserung einer formell ungenügenden Klageschrift aufzufordern (BGE 129 V 27). Bestätigt wurde des Weitern die Rechtsprechung zum Klageverfahren, wonach das Berufsvorsorgegericht nicht befugt ist, die Streitsache zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die Vorsorgeeinrichtung zurückzuweisen; der Entscheid des kantonalen Gerichts, mit welchem ein Leistungsanspruch entsprechend dem Klagebegehren der versicherten Person lediglich dem Grundsatz nach festgestellt, nicht aber betraglich ermittelt wird, ist bundesrechtskonform (BGE 129 V 450).

e. Krankenversicherung

Dem Versicherungsobligatorium unterstellt sind ausländische Staatsangehörige auch ohne Aufenthaltsbewilligung, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben (BGE 129 V 77). Die Kantone sind nicht befugt, Personen einem Versicherer zuzuweisen, welche ihrer Versicherungspflicht bereits nachgekommen sind; ebenso wenig können sie diejenigen Personen, welche der Versicherung nicht rechtzeitig beigetreten sind, rückwirkend einem Versicherer zuweisen; auch sind die Krankenversicherer und nicht die Kantone zuständig, über die Pflicht zu befinden, bei verspätetem Versicherungsbeitritt einen Prämienzuschlag nach Art. 5 Abs. 2 KVG zu entrichten (BGE 129 V 159). Der zufolge verspäteten Versicherungsbeitritts zu bezahlende Prämienzuschlag darf nicht in Form eines einmaligen Beitrags erhoben werden, sondern ist als Zuschlag zu den monatlichen Prämien der obligatorischen Krankenversicherung zu entrichten; das Fehlen einer für die Erhebung des Prämienzuschlags im Gesetz festgelegten Maximaldauer stellt keine Gesetzeslücke dar, erfasst die Kompetenzdelegation an den Bundesrat doch auch die Zuständigkeit zur Regelung des Verhältnisses zwischen der Dauer des verspäteten Versicherungsbeitritts und derjenigen der Sanktion; soweit die Erhebungsdauer, welche nach Art. 8 Abs. 1 KVV der doppelten Dauer des verspäteten Versicherungsbeitritts entspricht, zu einer Sanktion führt, welche nicht mehr in einem vernünftigen Verhältnis zu der diese rechtfertigenden Unterlassung steht, kann die für das Unfallversicherungsrecht in Art. 95 UVG für eine vergleichbare Sanktion vorgesehene Frist von fünf Jahren analog zur Anwendung gebracht werden (BGE 129 V 267). Bezüglich des Rechtswegs für die Geltendmachung einer Forderung auf Ersatz des Schadens, der durch die Nichtaufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung verursacht worden ist, befand das Gericht, ob und inwieweit ein Versicherer, der einer beitrittswilligen Person die Aufnahme in die obligatorische Krankenpflegeversicherung verweigert, Schadenersatz zu leisten hat, werde durch das KVG geregelt; weil daneben nicht auch noch das Verantwortlichkeitsgesetz zur Anwendung gelange, sei das Eidgenössische Versicherungsgericht zur Beurteilung diesbezüglicher Streitigkeiten zuständig; in materieller Hinsicht gelangte das Gericht im selben Urteil zum Schluss, Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KVG sei in dem Sinne auszulegen, dass als neuer Versicherer derjenige gilt, bei welchem die Aufnahme anbegehrt wurde, und die Schadenersatzpflicht unabhängig davon eintritt, welche Gründe (blosse Säumnis oder ausdrückliche Verweigerung der Aufnahme) zur Unterlassung der Meldung an den bisherigen Versicherer führten (BGE 129 V 394).

Die solidarische Haftung des im Sinne von Art. 166 Abs. 1 und 3 ZGB für Beitragsschulden belangten Ehegatten tritt nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ungeachtet dessen ein, ob das der Beitragsforderung zugrunde liegende Versicherungsverhältnis während des ehelichen Zusammenlebens oder im Hinblick auf familiäre Bedürfnisse begründet worden ist (BGE 129 V 90). Zur Beendigung eines zufolge Zahlungsverzugs verfügten Leistungs–aufschubs erkannte das Gericht, es sei dazu nur erforderlich, dass diejenigen Prämien samt Akzessorien bezahlt wurden, die Gegenstand des Verlustscheins bildeten, welcher seinerseits – gemäss dem bis Ende 2002 gültig gewesenen Art. 9 Abs. 2 KVV und dem seit 1. Januar 2003 geltenden Art. 90 Abs. 4 KVV – Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens mit der Sozialhilfebehörde und die Leistungssuspendierung war (BGE 129 V 455).

Ihrer Schadenminderungspflicht gegenüber dem Krankenversicherer kann sich die versicherte Person auch mit der Begründung, sie warte auf Massnahmen der Invalidenversicherung, nicht entziehen (BGE 129 V 460).

Im Leistungsbereich stellte das Gericht fest, als Erkrankungen des Kausystems, welche eine Leistungspflicht des Krankenversicherers begründen, könnten auf Grund von Art. 31 Abs. 1 lit. a KVG nur Dysgnathien anerkannt werden, die nicht vermeidbar waren; der Umstand allein, dass Dysgnathien in Art. 17 lit. f KLV aufgeführt sind, erlaube es nicht, sie ohne weiteres generell als unvermeidbar zu qualifizieren; die Liste in Art. 17 lit. f KLV enthalte eine abschliessende und nicht eine bloss beispielhafte Aufzählung; nur schwere Schluckstörungen unter Ausschluss anderer Störungen, etwa solchen des Kausystems, würden von Art. 17 lit. f Ziff. 2 KLV erfasst (BGE 129 V 275). Die zahnärztliche Behandlung, die durch ein Geburtsgebrechen bedingt ist, fällt nur dann in den Leistungsbereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wenn die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 KVG erfüllt sind (BGE 129 V 80). Weiter hatte das Gericht die Voraussetzungen für die Qualifizierung einer Lasertherapie zur Behandlung entstellender Gesichtsnarben infolge massiven Aknebefalles (skin resurfing) als gesetzliche Leistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu prüfen (BGE 129 V 167). Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Viagra in die Spezialitätenliste legte es sodann die Gesichtspunkte dar, welche für die Beurteilung der Rechtsfrage, inwiefern der erektilen Dysfunktion Krankheitswert beizumessen ist, von Bedeutung sind; zudem äusserte es sich zum Begriff der Publikumswerbung im Sinne von Art. 65 Abs. 6 KVV (BGE 129 V 32).

In der freiwilligen Taggeldversicherung dürfen die Krankenkassen in ihren Statuten und Reglementen die Taggeldleistungen bei Vorliegen einer auf entschuldbare Gründe zurückzuführenden Verspätung der Meldung einer Arbeitsunfähigkeit in der Weise beschränken, dass sie nur bis höchstens ein halbes Jahr vor dem Meldetag ausgerichtet werden; was die Bekanntgabe von Kassenbestimmungen anbelangt, hielt das Gericht fest, die versicherte Person müsse sich die vertraglichen Bestimmungen über die Meldepflicht entgegenhalten lassen, wenn sie anlässlich des Versicherungsabschlusses auf diese und die möglichen Sanktionen bei deren Verletzung aufmerksam gemacht worden ist und damit einverstanden war; sie kann nicht geltend machen, neue Allgemeine Vertragsbedingungen, welche nichts Abweichendes enthalten, seien ihr nicht mitgeteilt worden (BGE 129 V 51).

Die in Art. 79 KVG vorgesehene gesetzliche Subrogation lässt Raum für eine direkte Klage des Geschädigten gegen den Dritten, der für den durch die Krankenversicherung nicht obligatorisch gedeckten Schaden haftet; der nicht gedeckte Teil, der Gegenstand einer solchen Klage bilden kann, beinhaltet insbesondere die Franchise und den Selbstbehalt an den Behandlungskosten, welche nach Gesetz unter dem Titel Kostenbeteiligung zu Lasten des Versicherten gehen (Art. 64 Abs. 1 und 2 KVG); nicht gesetzeskonform ist die Praxis einzelner Kassen, welche die Gesamtheit der medizinischen Kosten, zumindest im Sinne eines Vorschusses, vergüten, um anschliessend die Kostenbeteiligung des Versicherten in ihre Klage gegen den haftbaren Dritten miteinzubeziehen (BGE 129 V 396).

f. Unfallversicherung

Bei der Qualifikation einer Körperschädigung als unfallähnlich im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV hielt das Gericht am Erfordernis des Einwirkens eines äusseren Faktors gemäss bisheriger Rechtssprechung fest, wobei es diesen Begriff weiter konkretisierte (BGE 129 V 466).

Zu den Leistungsansprüchen bei Suizid und Suizidversuchen erkannte es, soweit Art. 48 UVV diese an die Voraussetzung der vollständig aufgehobenen Urteilsfähigkeit der versicherten Person im Zeitpunkt der Tat knüpft, erweise sich die Regelung bei einer an der Entstehungsgeschichte von Art. 37 Abs. 1 UVG orientierten Auslegung als gesetzeskonform (BGE 129 V 95).

Im Falle der Angestellten eines Spielsalons, welche kurz vor Mitternacht von einem bewaffneten Mann überfallen und beraubt worden war, hatte sich das Gericht mit der Adäquanzbeurteilung bei psychischen Störungen nach Schreckereignissen zu befassen; dabei konnte es die Frage, ob die Rechtsprechung zum Schreckereignis im Zusammenhang mit deliktischen Handlungen wie Raub, Drohung, Erpressung modifiziert werden soll, offen lassen, da sich der adäquate Kausalzusammenhang bei solchen, nicht mit körperlichen Verletzungen einhergehenden Ereignissen nach der allgemeinen Adäquanzformel beurteilt (BGE 129 V 177). In

einem weitern Urteil äusserte sich das Gericht zu den anwendbaren Regeln bei der Kausalitätsbeurteilung psychischer Beeinträchtigungen nach einem Schreckereignis einerseits und nach einem Unfall mit körperlicher Verletzung und erst sekundär hinzugetretenen psychischen Folgen andererseits (BGE 129 V 402).

Zur Invaliditätsbemessung und zur Bestimmung des versicherten Verdienstes hielt das Gericht fest, bei der Anpassung an die Nominallohnentwicklung müsse nach Geschlechtern differenziert werden und dementsprechend auf den Lohnindex entweder für Frauen oder aber für Männer abgestellt werden (BGE 129 V 408). Weiter setzte sich das Gericht mit der Zulässigkeit der Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf Lohnangaben aus der Dokumentation von Arbeitsplätzen (DAP) der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) auseinander und benannte diesbezüglich einige dabei besonders zu beachtende Aspekte; das Abstellen auf DAP-Löhne setzt danach voraus, dass, zusätzlich zur Auflage von mindestens fünf DAP-Blättern, Angaben gemacht werden über die Gesamtzahl der auf Grund der gegebenen Behinderung in Frage kommenden dokumentierten Arbeitsplätze, über den Höchst- und den Tiefstlohn sowie über den Durchschnittslohn der entsprechenden Gruppe; allfällige Einwendungen der versicherten Person bezüglich des Auswahlermessens und der Repräsentativität der DAP-Blätter im Einzelfall sind grundsätzlich im Einspracheverfahren zu erheben; ist die SUVA nicht in der Lage, den genannten verfahrensmässigen Anforderungen zu genügen, kann nicht auf den DAP-Lohnvergleich abgestellt werden; systembedingt sind bei der Ermittlung des Invalideneinkommens gestützt auf DAP-Profile Abzüge nicht sachgerecht und daher nicht zulässig (BGE 129 V 472).

In Zusammenhang mit der Frage nach der Dauer des Anspruchs auf eine Übergangsrente nach Art. 30 UVV erkannte das Gericht, dass unter dem Begriff "negativer Entscheid der IV über die berufliche Eingliederung" in Art. 30 Abs. 1 lit. b UVV ein vollziehbarer Entscheid zu verstehen ist; im beurteilten Fall war die Übergangsrente deshalb erst mit Eintritt der Rechtskraft des die Frage nach Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung klärenden Beschwerdeentscheids erloschen (BGE 129 V 283).

Bezüglich des Abklärungsverfahrens befand das Gericht, dass die SUVA Beweismittel, namentlich Überwachungsberichte und Videobänder, welche im Rahmen einer von einer privaten Haftpflichtversicherung veranlassten Überwachung der versicherten Person durch einen Privatdetektiv gewonnen wurden, verwerten darf, sofern die in Art. 36 BV für einen Eingriff in die Privatsphäre genannten Voraussetzungen erfüllt sind; offen liess es die Frage, ob die SUVA auch selber eine solche Überwachung anordnen kann (BGE 129 V 323).

g. Arbeitslosenversicherung

Art. 12 AVIV ist insoweit gesetzes- und verfassungskonform, als darin von Personen, die sich durch die Wahl einer Alters- statt einer Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensionieren lassen, die Erfüllung der Beitragszeit durch eine erst nach der freiwilligen Pensionierung ausgeübte beitragspflichtige Beschäftigung verlangt wird (BGE 129 V 327).

Mit dem Begriff "AHV-Rentenalter" in Art. 27 Åbs. 3 AVIG ist die massgebliche Altersgrenze nach Art. 21 AHVG gemeint; Art. 41b AVIV, der vom "Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters" spricht, hält sich daher im Rahmen der Kompetenzdelegation in Art. 27 Abs. 3 AVIG (BGE 129 V 187).

In Präzisierung von BGE 116 V 281 hielt das Gericht fest, dass nebst der Überzeitentschädigung auch die Überstundenentschädigung vom versicherten Verdienst ausgenommen ist (BGE 129 V 105).

Erzielt ein Versicherter einen Zwischenverdienst im benachbarten Deutschland, bestimmt sich der ortsübliche Ansatz gemäss Art. 24 Abs. 3 AVIG anhand der dortigen Verhältnisse; die Frage, wie es sich bei entsandten Arbeitnehmern verhält, konnte offen gelassen werden (BGE 129 V 102).

Die Delegation einzelner Aufgaben der kantonalen Amtsstelle – etwa der Überprüfung der Vermittlungsfähigkeit gemäss Art. 15 Abs. 1 AVIG oder des Entzugs des Leistungsanspruchs nach Art. 30a Abs. 1 AVIG – an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) bedarf eines

formellen, den Publikationsvorschriften des Kantons unterliegenden Erlasses; eine bloss auf internen Verwaltungsweisungen beruhende Zuständigkeitsübertragung genügt nicht, was gegebenenfalls zur Nichtigkeit einer vom RAV erlassenen Verwaltungsverfügung führt (BGE 129 V 485).

In Änderung der Rechtsprechung erkannte das Gericht, dass die Verwaltung nach Ablauf einer Zeitspanne, welche der Rechtsmittelfrist bei formellen Verfügungen entspricht, Versicherungsleistungen, die in einer unbeanstandet gebliebenen faktischen Verfügung zugesprochen wurden, nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zurückfordern darf (BGE 129 V 110).

2. Verfahren

Wegen Verletzung des in Art. 30 Abs. 1 BV garantierten Anspruchs auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht musste ein vorinstanzlicher Entscheid aufgehoben werden; die kantonale Rekursbehörde hatte in der Besetzung von lediglich vier statt von fünf Mitgliedern getagt und wies damit keine gesetzeskonforme Zusammensetzung auf (BGE 129 V 335).

Unter dem Gesichtspunkt der von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Verfahrensrechte hatte sich das Gericht auch mit den Konsequenzen eines in unzulässiger Weise verzögerten Entscheids zu befassen; dabei erkannte es, dass die Feststellung einer unzulässigen Rechtsverzögerung für den Betroffenen eine Art Genugtuung darstellt, weshalb es sich rechtfertigen kann, eine solche im Dispositiv eines Urteils des Eidgenössischen Versicherungsgerichts ausdrücklich festzuhalten; die Rechtsprechung im Bereich des Strafrechts, welche es unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, an die Feststellung einer ungerechtfertigten Verzögerung materielle Rechtswirkungen zu knüpfen, kann hingegen nicht angerufen werden, wenn die wegen übermässiger Verfahrensdauer verlangte Wiedergutmachung in der Zusprechung einer (positiven) Leistung des Staates in Form einer Sozialversicherungsleistung besteht (BGE 129 V 411).

Streitigkeiten über den Anspruch auf Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren beurteilen sich bei vor dem 1. Januar 2003 ergangenen kantonalen Entscheiden noch nicht nach den Bestimmungen des auf den 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 (BGE 129 V 113).